

GEMEINDE HIMBERGEN



**BEBAUUNGSPLAN "ZWISCHEN FUCHSKAMP UND BOTTERBUSCH I"
MIT TEILAUFBEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES "ZWISCHEN
FUHRENKAMP UND DÜTEKAMP"**

BEGRÜNDUNG



ÜBERSICHTSPLAN MIT LAGE DES PLANGELTUNGSBEREICHES Quelle: www.opentopomap.org

**Entwurf für die öffentliche Auslegung vom
25.09.2020 - 25.10.2020**

Begründung zum Bebauungsplan „Zwischen Fuchskamp und Botterbusch I“

Inhaltsübersicht	Seite
1. Planungsanlass / Planerfordernis / Ziel und Zweck der Planung	1
2. Anwendung des § 13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“	2
2.1 Voraussetzungen für die Anwendung des § 13b BauGB	2
2.2 Auswirkungen der Anwendung des § 13b BauGB i.V.m. den Regelungen der §§ 13 und 13a BauGB	3
3. Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes	3
3.1 Gesetzliche Grundlagen	3
3.2 Plangrundlage	3
3.3 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen	3
3.3.1 Landes- und Regionalplanung	3
3.3.2 Flächennutzungsplan	4
3.3.3 Schutzgebiete	5
3.3.4 Bebauungspläne und sonstige Satzungen	5
3.3.5 Altlasten / Altablagerungen	5
3.3.6 Denkmalpflege	5
4. Lage und Beschreibung des Plangeltungsbereichs mit seiner Umgebung	5
5. Städtebauliches Konzept	9
6. Inhalt des Bebauungsplanes / Begründung der Festsetzungen	11
6.1 Art der baulichen Nutzung	11
6.2 Maß der baulichen Nutzung	12
6.3 Überbaubare Grundstücksflächen	12
6.4 Bauweise	12
6.5 Gebäudehöhen	13
6.6 Öffentliche Straßenverkehrsflächen	13
6.7 Grünordnerische Festsetzungen	13
6.8 Örtliche Bauvorschrift	14
7. Erschließung	14
8. Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes	15
9. Beschluss über die Begründung	16

Anlage

Fachbeitrag Artenschutz mit integrierter Biotoptypenkartierung und Brutvogelerfassung

1. Planungsanlass / Planerfordernis / Ziel und Zweck der Planung

Seit der Erschließung der Baugebiete "Zwischen Dütekamp und Fuhrenkamp" sowie "Zwischen Botterbusch und Dütekamp" Anfang der 2000er Jahre sowie des kleinen Baugebietes „Ehemalige Gärtnerei“ in 2017 sind in Himbergen keine neuen Baugebiete mehr entstanden. Abgesehen von einzelnen vorhandenen Baulücken in Privatbesitz im bestehenden Siedlungsbereich kann die Gemeinde zurzeit keine Grundstücke für wohnbauliche Zwecke im Gemeindegebiet mehr zur Verfügung stellen, obwohl eine erhöhte Nachfrage der Bevölkerung nach Wohnbauland vorhanden ist.

Trotz der Entwicklung der o.g. Baugebiete innerhalb der letzten 20 Jahre konnte der Trend der deutlichen Bevölkerungsabnahme nicht gestoppt werden.

Bevölkerungsstand 31.12.2004	1.828 Einwohner
31.12.2009	1.744
31.12.2014	1.726
31.12.2019	1.679

Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen

Mit der Wohngebietsentwicklung im Bereich zwischen Fuchskamp und Botterbusch soll dem Bevölkerungsrückgang entgegengewirkt werden und die bestehenden infrastrukturellen und sozialen Einrichtungen Himbergens (u.a. Sportvereine, Kindergarten, Schule etc.) stabilisiert und gestärkt werden.

Die Gemeinde hat deshalb schon auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung dafür gesorgt, dass im fortgeltenden Flächennutzungsplan der ehemaligen Samtgemeinde Bevensen für den Bereich dieses Bebauungsplanes bereits Wohnbauflächen planerisch vorgesehen wurden.

Nunmehr plant die Gemeinde die Erschließung eines ersten Teilabschnitts der im FNP bereits dargestellten Wohnbauflächen im Bereich zwischen Fuchskamp und der Straße Zum Botterbusch.

Ziel und Zweck der Planung lassen sich wie folgt zusammenfassen: Erschließung von Bauflächen zugunsten des Wohnungsbaus im Rahmen der Eigenentwicklung der Gemeinde und zur Stabilisierung der gemeindlichen Infrastruktur sowie als Beitrag zur Minderung des Bevölkerungsrückgangs in Himbergen.

2. Anwendung des § 13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“

2.1 Voraussetzungen für die Anwendung des § 13b BauGB

Die Gemeinde Himbergen hat beschlossen, dass der Bebauungsplan „Zwischen Fuchskamp und Botterbusch I“ nach § 13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ aufgestellt wird.

Gemäß § 13b BauGB muss das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes spätestens bis zum 31.12.2019 eingeleitet worden sein. Dies wird durch den Aufstellungsbeschluss des Rates der Gemeinde Himbergen im Dezember 2019 gewährleistet. Nach den Bestimmungen des § 13b BauGB muss der Satzungsbeschluss bis spätestens 31.12.2021 erfolgen.

Der zu überplanende Bereich muss sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Auch dies ist gewährleistet, direkt nördlich des Plangebietes (nördlich der Straße Roggenkamp) befindet sich der wohnbaulich genutzte Bereich Fuchskamp. Der Anschluss an bestehende Siedlungsflächen ist somit gewährleistet.



Abb. 1: rot hinterlegt = bestehender Siedlungsbereich „Fuchskamp“, rot umrandet = Bauflächen des Bebauungsplanes, Quelle Plangrundlage: www.opentopomap.org (ohne Maßstab)

Bei der Anwendung des § 13b BauGB können nur Reine Wohngebiete - WR - gem. § 3 BauNVO oder Allgemeine Wohngebiete - WA - gem. § 4 BauNVO festgesetzt werden. Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes soll ein Reines Wohngebiet - WR - gem. § 3 BauNVO ausgewiesen werden, zumal auch die angrenzenden Baugebiete entsprechend geprägt sind.

Die zukünftigen wohnbaulich genutzten Bereiche entsprechen bei einer Flächengröße von ca. 8.475 m² und einer Grundflächenzahl von 0,3 einer max. zulässigen überbaubare Grundfläche gemäß § 19Abs. 2 BauNVO von ca. 2.550 m². Damit ist sie deutlich kleiner als die im § 13b BauGB genannte Obergrenze von 10.000 m² als Voraussetzung für die Anwendung des § 13b BauGB.

Ansonsten gelten die Regelungen bzw. Anwendungsvoraussetzungen des §§ 13 bzw. 13a BauGB.

Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, welche einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach dem Landesrecht unterliegen.

Darüber hinaus gibt es keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter – der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Es gibt ferner keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes - Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

2.2 Auswirkungen der Anwendung des § 13b BauGB i.V.m. mit den Regelungen der §§ 13 und 13a BauGB

Gemäß § 13b BauGB i.V.m. 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Ausarbeitung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB nicht erforderlich. Dennoch müssen die relevanten naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belange in die Planung eingestellt werden. Hierzu zählt auch eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange.

Auch die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 1a Abs. 3 BauGB) findet gem. § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BauGB keine Anwendung. Somit sind Ausgleichsmaßnahmen aufgrund von naturschutzrechtlichen Eingriffen, die durch den Bebauungsplan verursacht werden, nicht erforderlich.

Im Verfahren nach § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB gelten im weiteren die Bestimmungen des „vereinfachten Verfahrens“ nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1.

Die Gemeinde kann daher bestimmen, dass von der Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden kann.

3. Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes

3.1 Gesetzliche Grundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113)
- Planzeichenverordnung - PlanZV vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057)

3.2 Plangrundlage

Die Plangrundlage wurde vom Vermessungsbüro Kiepke aus Lüneburg erstellt und bezeugt.

3.3. Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

3.3.1 Landes- und Regionalplanung

Gemäß Landesraumordnungs-Programm (LROP) 2017 ist die Schaffung und Sicherung einer leistungsfähigen Siedlungsstruktur und Infrastruktur eines der zentralen Ziele der

Landesplanung. Dies wird mit der weiteren Baugebietsentwicklung in Himbergen in besonderem Maße berücksichtigt. Weitere Ziele und Grundsätze der Landesplanung werden mit dieser wohnbaulichen Entwicklungsmaßnahme nicht berührt.

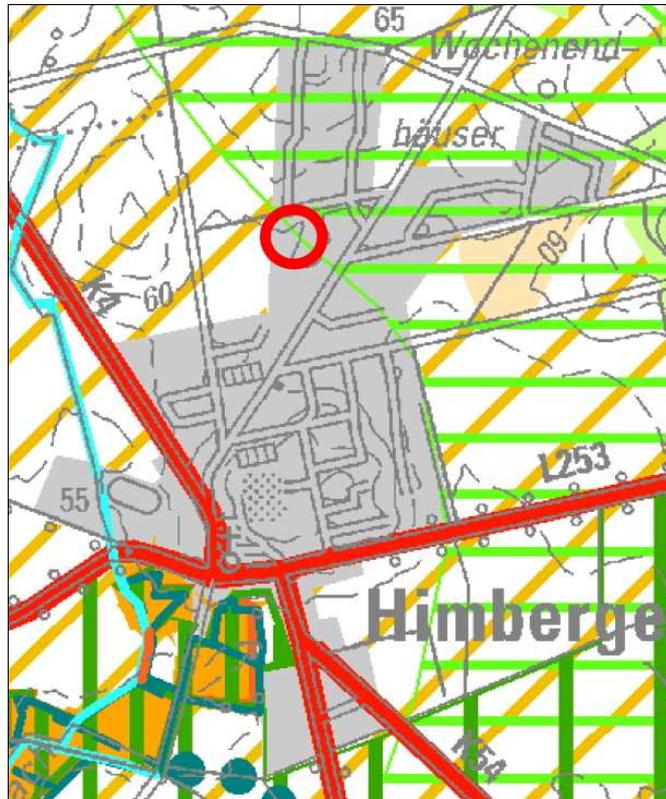


Abb. 2: Planausschnitt Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2019, zeichnerische Darstellung, Geltungsbereich des Bebauungsplanes = rote Kreismarkierung (ohne Maßstab)

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2019 ist der Plangeltungsbereich bereits als „Vorhandene Bebauung / Bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ dargestellt. Teile des Plangeltungsbereiches sind darüber hinaus als „Vorbehaltsgebiet Erholung“ dargestellt. Die Erholungsfunktion für die Bevölkerung wird hier nicht eingeschränkt. Das zukünftige Baugebiet wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt und stand daher auch in der Vergangenheit für Erholungszwecke nicht zur Verfügung (vgl. auch Abb. 5 Luftbild).

Obwohl im Regionalen Raumordnungsprogramm der Plangeltungsbereich als „Vorhandene Bebauung / Bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ dargestellt ist, wird dennoch angemerkt, dass mit der Entwicklung des neuen Wohngebietes die bisher vorzufindenden landwirtschaftlich / ackerbaulich genutzten Flächen verloren gehen.

Die Ziele und Grundsätze der Landesplanung sowie der Regionalplanung werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

3.3.2 Flächennutzungsplan

Der fortgeltenden Flächennutzungsplan der ehemaligen Samtgemeinde Bevensen stellt den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes bereits als Wohnbaufläche - W - gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dar. Die baulich zu nutzenden Bereiche des Bebauungsplanes werden als Reines Wohngebiet - WR - gem. § 3 BauNVO festgesetzt.

Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist damit gewährleistet.

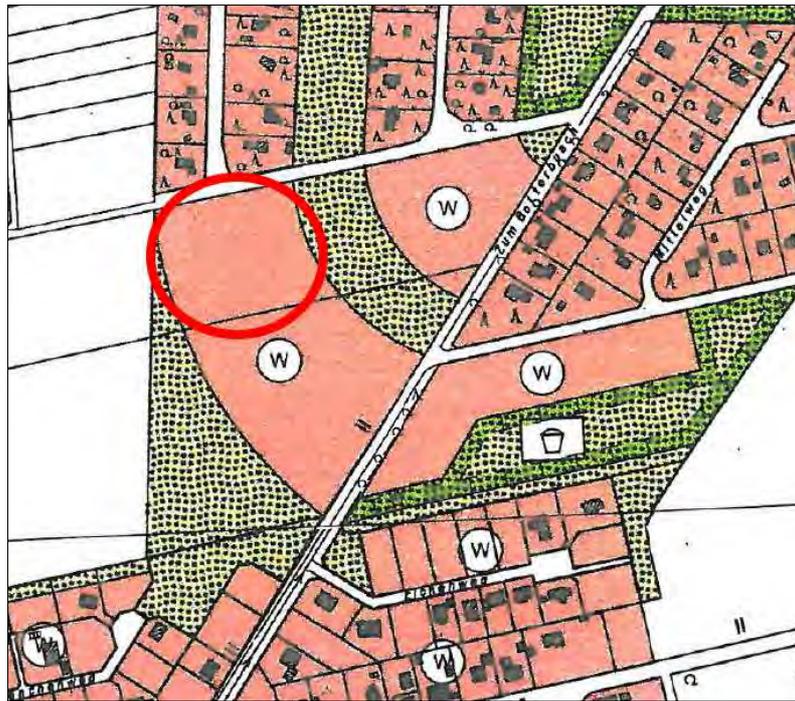


Abb. 3: Planausschnitt Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf, Geltungsbereich des Bebauungsplanes = rote Kreismarkierung (ohne Maßstab)

3.3.3 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt abseits von naturschutzrechtlichen (Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten) und wasserrechtlichen Schutzgebieten sowie von Natura - 2000 Gebieten. Bezüglich naturschutzrechtlicher Schutzgebiete sind daher bei der Entwicklung des Wohngebietes keine Konflikte erkennbar.

3.3.4 Bebauungspläne und sonstige Satzungen

Der Plangeltungsbereich wurde bisher nicht verbindlich überplant. Auch sonstige Satzungen gem. BauGB oder Landesbauordnung (LBO) sowie Baumschutzsatzungen liegen nicht vor.

3.3.5 Altlasten/ Altablagerungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen nach Kenntnis der Gemeinde Himbergen keine Eintragungen zu Altstandorten, Altablagerungen oder schädlichen Bodenverunreinigungen vor.

3.3.6 Denkmalpflege

Ebenso sind keine Kenntnisse über vorhandene Bodendenkmäler oder sonstige archäologische Denkmäler bekannt.

4. Lage und Beschreibung des Plangeltungsbereiches mit seiner Umgebung

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von knapp 1,1 ha und liegt nordöstlich des Ortskerns von Himbergen. Er ist über die Straße Roggenkamp erschlossen und gut erreichbar.



Abb. 4: Städtebaulicher Bestand, Quelle Plangrundlage: www.opentopomap.org (ohne Maßstab)

Zurzeit wird der Bereich noch landwirtschaftlich genutzt. Westlich angrenzend finden sich ebenfalls landwirtschaftliche Nutzflächen, die auch weiterhin Bestand haben werden.

Nördlich angrenzend befindet sich der Siedlungsbereich an der Straße „Fuchskamp“, der ursprünglich als Wochenendhausgebiet entwickelt wurde. Entsprechend sind hier die städtebaulichen Dichtewerte relativ gering. Bereits im Jahre 1999 wurde dieser Bereich zusammen mit dem Gebiet "Fuhrenkamp" bauleitplanerisch in ein Reines Wohngebiet umgewidmet.

Die bestehenden östlich und südöstlich angrenzenden Siedlungsbereiche stellen sich als typische Einfamilienhausgebiete mit einer durchgehenden eingeschossigen Wohnbebauung dar. Unmittelbar östlich des Plangeltungsbereiches schließt sich die Fläche mit dem der Bebauungsplan "Zwischen Fuhrenkamp und Dütekamp" an. Im Zug der Aufstellung des neuen Bebauungsplanes wird ein kleiner Teilbereich des östlich angrenzenden B-Planes aufgehoben. Ein Auszug des angrenzenden B-Planes mit Markierung des kleinen Bereiches, der aufgehoben wird, kann der **Abbildung 5** entnommen werden. Diese Teilaufhebung ist erforderlich, um die unmittelbar am nördlichen Rand der Verkehrsfläche vorhandenen beiden Eichen und die Birke erhalten zu können. Aus diesem Grunde wird ein schmaler Streifen einer bisher im angrenzenden B-Plan als öffentliche Grünfläche festgesetzte Fläche jetzt als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Ca. 300 m südlich des Plangebietes an der Straße „Zum Botterbusch“ befindet sich der evangelische Kindergarten, der zurzeit gerade erweitert wird.

Das Plangebiet ist topographisch nur gering ausgebildet, der Bereich fällt von Norden (ca. 60,0 m NHN bis ca. 60,5 m NHN) nach Süden leicht ab (ca. 59,5 m NHN bis ca. 60,0 m NHN).

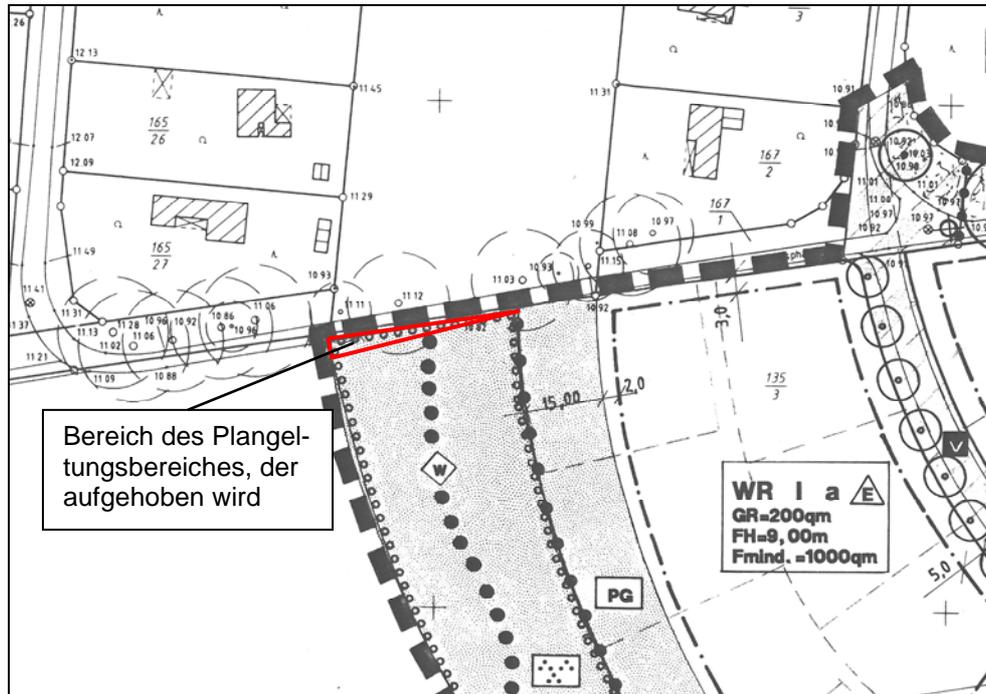


Abb. 5: Auszug aus dem angrenzenden B-Plan "Zwischen Fuhrenkamp und Dütekamp" aus dem Jahre 2001 mit Kennzeichnung des Bereiches der aufgehoben wird.



Abb. 6: Luftbild mit markiertem Geltungsbereich des Bebauungsplanes, Quelle: google maps (ohne Maßstab)



Abb. 7: Blick von Norden nach Südosten (von der Straße „Roggenkamp“) auf das Plangebiet



Abb. 8: Blick von Norden (von der Straße „Fuchskamp“) auf das Plangebiet

5. Städtebauliches Konzept

Die Gemeinde beabsichtigt, langfristig den gesamten Bereich der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche zu entwickeln. Grundlage hierfür ist das bereits 1998 beschlossene Dorfentwicklungskonzept der Gemeinde, das in weiten Teilen bereits umgesetzt wurde.



Abb. 9: Darstellung des 1. und 2. Bauabschnittes auf Ebene des Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)



Abbildung 10: Auszug aus dem Dorfentwicklungskonzept der Gemeinde (Planwerkstatt Nord 1998)

Auf der Grundlage des Dorfentwicklungskonzeptes aus dem Jahre 1998 wurde jetzt das ursprüngliche Erschließungskonzept für das Gebiet zwischen den Straßen Fuchskamp und Zum Botterbusch überarbeitet, um so auch eine abschnittsweise Erschließung gewährleisten zu können. Dieses Konzept ist auf der folgenden Seite unter Abbildung 10 zu finden.

Wie ursprünglich bereits angedacht, soll die vorgesehene verkehrliche Erschließung über eine neue Verbindungsstraße zwischen den bestehenden Straßen Roggenkamp im Norden und Zum Botterbusch im Südosten erfolgen. Dies gewährleistet eine sparsame Erschließung, die aufgrund des Anschlusses an zwei gewidmete Straßen auch keine Wendemöglichkeiten für z.B. Müllfahrzeuge erfordert. Auf der Ostseite ist zugunsten der Erschließung der rückwärtigen Grundstücke im zentralen Bereich ein Stichweg vorgesehen.

Alle Grundstücke können sich u.a. aufgrund der Lage der Haupteerschließung und der grundsätzlichen Ausrichtung des Gebietes nach Westen bzw. Südwesten orientieren und gewährleisten somit eine optimale Besonnung und Belichtung sowie die Möglichkeit der Solarnutzung.

Für den 1. Bauabschnitt, der den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Zwischen Fuchskamp und Botterbusch I“ umfasst, wurde das städtebauliche Konzept mit einem Bebauungsvorschlag weiter präzisiert. Siehe hierzu **Abbildung 10**.

Die vorgesehenen Grundstücksgrößen liegen voraussichtlich zwischen ca. 800 m² und ca. 950 m² und entsprechen den bewährten, nachgefragten Grundstücksgrößen im ländlich geprägten Himbergen. Die hier eingetragene Parzellierung ist lediglich ein Vorschlag und ist nicht Gegenstand der Festsetzungen im Bebauungsplan. Insbesondere für den 2. Bauabschnitt, der nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanes ist, wird der Parzellierungsvorschlag zu gegebener Zeit noch überarbeitet.

In der Fläche der Erschließungsstraße sind neben einer Entwässerungsmulde auch Baumpflanzungen vorgesehen.

Im Westen des Plangebietes werden private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Gartenland“ vorgesehen. Diese Flächen sollen gleichzeitig als Ortsrandein- grünung eine gute Einbindung des Baugebietes in die offene Landschaft gewährleisten und entsprechen der Vorgabe des Flächennutzungsplans.

Für den Teilbereich I sollen 10 Grundstücke entstehen, die direkt von der bestehenden im Norden liegenden Straße „Roggenkamp“ bzw. über die neu geplante, zentral im Plangebiet liegende Nord - Süd verlaufende Erschließungsstraße (mit einem Straßenquerschnitt von 9,50 m) erschlossen werden. Aufgrund der Tiefe des Baugebietes nach Osten werden die beiden Grundstücke am südöstlichen Plangebietsrand (Grundstücke Nr. 9 und 10 in der Abb. 10) durch einen 4,50 m breiten Stichweg erschlossen.

Die neue Erschließungsstraße endet im Übergang zum südlich liegenden 2. Bauabschnitt ohne Wendemöglichkeit. Bis zur baulichen Umsetzung des 2. Bauabschnitts werden Müllfahrzeuge diesen Abschnitt nicht anfahren können. Für einen bestimmten Zeitraum müssen daher Müllbehälter durch die Eigentümer selbst an die Straße „Roggenkamp“ gebracht werden. Dies ist aufgrund der Straßenlänge auch zumutbar.

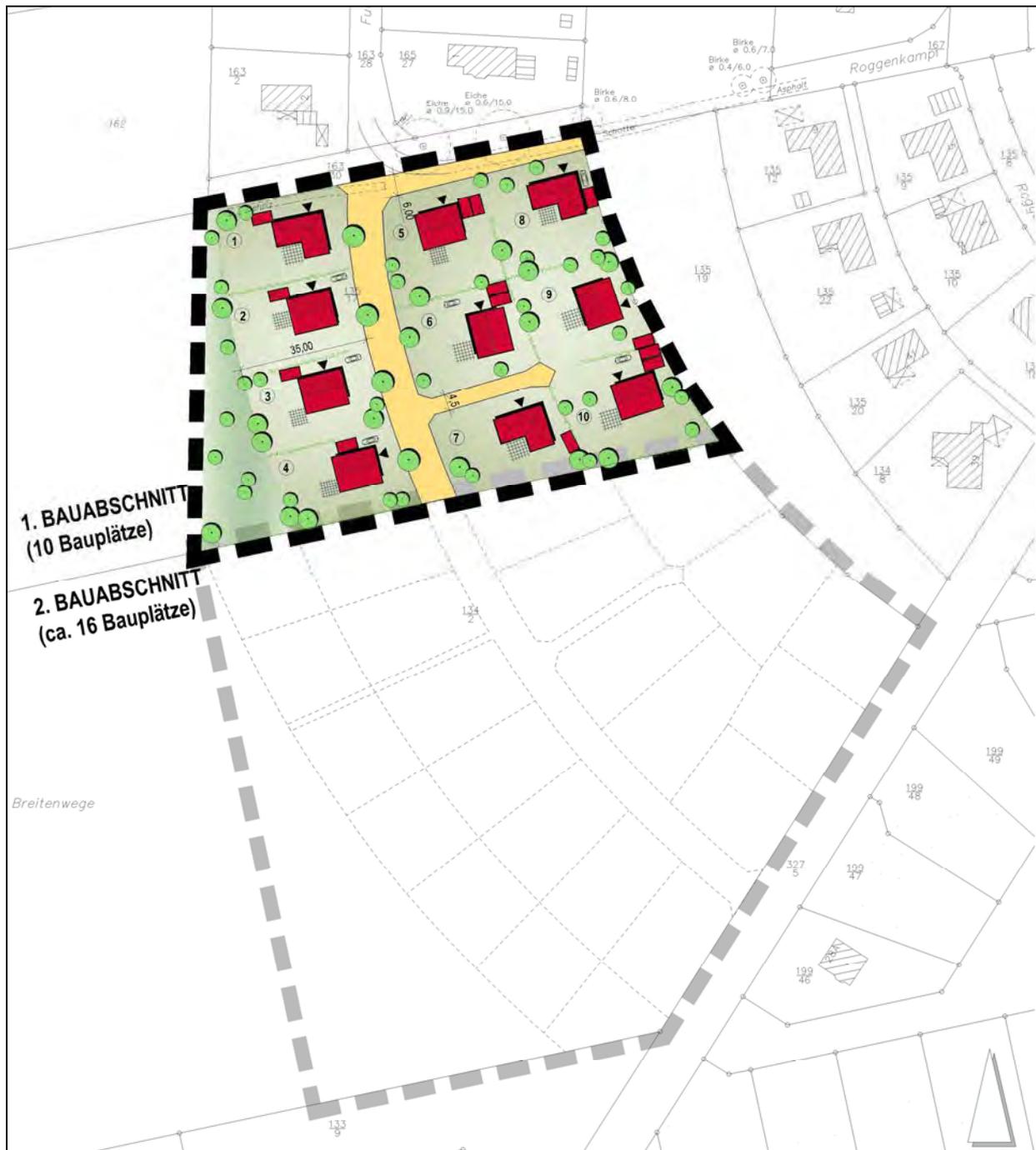


Abb. 11: Erschließungskonzept für den Gesamtbereich -1. und 2. Bauabschnitt (ohne Maßstab)

6. Inhalt des Bebauungsplanes / Begründung der Festsetzungen

6.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der beabsichtigten Nutzung werden das Plangebiet bzw. die zukünftigen Bauflächen als Reines Wohngebiet (**WR**) gemäß § 3 BauNVO festgesetzt. Weitere zulässige Nutzungen bzw. ausnahmsweise zulässige Nutzungen gem. § 3 Abs. 2 und 3 BauNVO werden nicht ausgeschlossen. Ein Reines Wohngebiet ist gemäß der Kategorisierung der BauNVO das „schützenswerteste“ Baugebiet an sich - im weiten Umfeld sind keine landwirtschaftlichen Betriebe oder Tierhaltungsanlagen vorhanden, die emittieren. Auch Belastungen durch überörtlichen Verkehrslärm sind hier nicht zu erwarten. Die Ausweisung eines Reinen Wohngebietes ist daher planerisch konsequent

und folgerichtig, im Weiteren soll dadurch wie bereits in den angrenzenden Baugebieten eine hohe Wohnqualität gewährleistet werden.

6.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Für das Reine Wohngebiet (WR) wird eine Grundflächenzahl (GRZ)¹ von 0,3 festgesetzt. Unter Berücksichtigung der Dichtewerte der umgebenden Siedlungsbereiche und aufgrund der Größe der zukünftigen Grundstücke bleibt die Gemeinde hier hinter den zulässigen Obergrenzen für die GRZ gemäß § 17 BauNVO² zurück. Zugelassen werden Gebäude mit einem Vollgeschoss wobei der Ausbau eines Dachgeschosses erlaubt ist, sofern dies kein Vollgeschoss gemäß Niedersächsischer Bauordnung ist.

Durch die **textliche Festsetzung Nr. 1** wird bestimmt, dass eine Überschreitung der GRZ II³ bis zu 0,5 zulässig ist.

Die festgesetzte zulässige Gebäudehöhe orientiert sich an den vorhandenen Gebäudehöhen in den angrenzenden Siedlungsbereichen.

Wie in den angrenzenden Wohngebieten sollen hier Einzel- bzw. Doppelhäuser als Einzel- bzw. Zweifamilienhäuser in offener Bauweise entstehen. Deshalb wird die Zahl der zulässigen Wohnungen in der Planzeichnung auf zwei pro Wohngebäude bzw. auf eine je Doppelhaushälfte beschränkt (**textliche Festsetzung Nr. 4**). Andere Gebäude mit mehreren Wohneinheiten sind in dem Gebiet auch unter Berücksichtigung der hier typischen Bauweise nicht gewollt. Es sollen hier insbesondere Bauplätze für Familien vorgehalten werden. Bei einer Zulassung von mehreren Wohnungen pro Gebäude würden zudem das Verkehrsaufkommen und die damit verbundenen Flächen für den ruhenden Verkehr erheblich zunehmen.

6.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise

Die Größe der überbaubaren Grundstücksflächen wird großzügig festgesetzt, um eine optimale Ausnutzung der Grundstücke in Bezug auf die Stellung der Baukörper zu ermöglichen. Bei der Anlage von Carports, Garagen und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO, die grundsätzlich auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind, ist zu beachten, dass diese einen Mindestabstand von 5 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten müssen (**textliche Festsetzung Nr. 3**). Diese Regelung erfolgt aus Verkehrssicherheitsgründen und zur Wahrung des Ortsbildes. Außerdem wird hierdurch gewährleistet, dass zusätzlich zu Garage oder Carport ein zusätzlicher Pkw Stellplatz geschaffen werden kann.

6.4 Bauweise

In Anlehnung an die vorhandene Bebauung in den umliegenden Bereichen sind nur Einzel- bzw. Doppelhäuser in offener Bauweise mit einem Vollgeschoss zulässig.

¹ Die Grundflächenzahl (GRZ) ist die überbaubare Fläche im Verhältnis zur Größe des Baugrundstückes. Bei einer GRZ von 0,3 und einem Baugrundstück von 800m² dürfen 240m² durch Hauptanlagen (Wohngebäude) überbaut werden. § 19 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) lässt weiter zu, dass die Grundflächen von z.B. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie von Nebenanlagen die festgesetzte GRZ bis zu 50% (also hier bis zu einer GRZ von 0,45) überschreiten dürfen, sofern der B-Plan keine abweichende Regelung trifft.

² Zulässig ist hiernach für Reine Wohngebiete eine GRZ bis zu 0,4.

³ Als GRZ II wird die Grundflächenzahl einschließlich der anzurechnenden Grundflächen gemäß §19 Abs. 4 BauNVO bezeichnet.

6.5 Gebäudehöhen

Für die max. Höhe baulicher Anlagen von 9 m gilt als Ausgangshöhe die Oberkante der fertiggestellten Straße, von der das Grundstück erschlossen wird (**textliche Festsetzung Nr. 2**). Eine Überschreitung der 9 m ist lediglich für untergeordnete Anlagen wie z. B. Schornsteine, Lüftungsanlagen oder Antennen um bis zu 1,50 m zulässig .

Diese Höhenregelung orientiert sich an den vorhandenen Gebäudehöhen in den angrenzenden Bereichen und entspricht der eines durchschnittlichen Einzelhauses mit einem geneigten Dach bis zu einer Dachneigung von 50°.

6.6 Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Das Plangebiet wird technisch und verkehrlich über die Straße „Roggenkamp“ (im 1. Bauabschnitt) und durch die vorgesehene Planstraße erschlossen, die als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt wird. Ebenso wird der Stichweg zur Erschließung der beiden ganz im Osten gelegenen Grundstücke als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Der Ausbau der Straße orientiert sich an der Straße Roggenkamp (siehe hierzu **Abbildung 11**).

Zur Gliederung und Eingrünung der Straßenverkehrsfläche sind in der Planzeichnung Baumanpflanzungen zeichnerisch festgesetzt. Gemäß der **textlichen Festsetzung Nr. 6.3** können die Baumstandorte, je nach Lage der zukünftigen Grundstückszufahrten, um bis zu 6,0 m vom zeichnerischen Standort abweichen.



Abbildung 11: Ausbau der Straße Roggenkamp nordwestlich des Plangebietes, aufgenommen von der Straße Fuhrenkamp

6.7 Grünordnerische Festsetzungen

Um ein Mindestmaß an grünordnerischer Qualität im zukünftigen Baugebiet zu gewährleisten, wird festgesetzt, dass je Baugrundstück mind. ein Laub- oder Obstbaum anzupflanzen ist (**textliche Festsetzung Nr. 6.2**). Aus vergleichbaren Gründen werden Nadelgehölze in Reihen als Grundstückseinfriedung ausgeschlossen (**textliche Festsetzung Nr. 6.3**).

Innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche wird als Übergang zur offenen Landschaft im Westen eine 3 m breite Fläche für Anpflanzungen nach Maßgabe der **textlichen Festsetzung Nr. 6.4** in die Planzeichnung aufgenommen.

Gemäß der **textlichen Festsetzung Nr. 5** sind hier Nebenanlagen jeglicher Art, auch wenn diese genehmigungsfrei sind unzulässig. Hierdurch soll der Charakter als Grünfläche sichergestellt werden. Die festgesetzten privaten Grünflächen zählen nicht zum Bauland und können deshalb bei der Ermittlung der GRZ nicht mit angerechnet werden.

6.8 Örtliche Bauvorschrift

Zur Gestaltung des Ortsbildes werden für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes rahmensetzende Gestaltungsvorschriften erlassen. Um nicht zu sehr in die Gestaltungsfreiheit der Bauherren einzugreifen, beziehen sich diese lediglich auf die Dachformen, die Art der Bedachung, die Fassadengestaltung und die Einfriedungen (**örtliche Bauvorschrift Nr. 1, 2 und 3**).

Durch die Aufnahme dieser gestalterischen Festsetzungen soll sichergestellt werden, dass das gewachsene Ortsbild nicht durch fremde, ortsuntypische Materialien, wie z.B. blaue oder grüne Dachpfannen, beeinträchtigt wird. Die örtliche Bauvorschrift soll dazu beitragen, dass sich die Neubauten gut in die vorhandenen Strukturen einfügen und ein möglichst homogen gestaltetes Baugebiet entsteht.

7. Erschließung

Das Plangebiet wird technisch und verkehrlich über die Straße „Roggenkamp“ (im 1. Bauabschnitt) und durch die vorgesehene Planstraße erschlossen, die später im 2. Bauabschnitt bis zur Straße „Zum Botterbusch“ verlängert werden soll. Der Ausbau der Straße ist in verkehrsberuhigter Form ohne abgesetzten Bürgersteig vorgesehen. Er orientiert sich am Abschnitt der Straße Roggenkamp nordöstlich des Plangebietes.

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist durch die entsprechenden bestehenden Anlagen und Vorkehrungen in der Straße „Roggenkamp“ gesichert. Die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser ist gewährleistet. Entsprechende Leitungen und Anschlüsse werden im Rahmen der Erschließung des Gebietes vorgehalten und an die vorhandenen Leitungen in der Straße „Roggenkamp“ angeschlossen. Dies gilt auch für Leitungen zur Entsorgung des Schmutzwassers. Die Ableitung des Schmutzwassers erfolgt aus topographischen Gründen über die östlich angrenzende Grünfläche zur Straße Zum Botterbusch. In Verlängerung der kleinen Stichstraße im Südosten wird deshalb eine Fläche zugunsten eines Leitungsrechts für den Abwasserzweckverband Uelzen festgesetzt.

Für die Oberflächenentwässerung wurde von der Ingenieurgesellschaft Heidt+Peters GmbH folgendes Konzept zur Oberflächenentwässerung ausgearbeitet:

*Eine Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers über einen öffentlichen Regenwasserkanal soll unter anderem aus Gründen der Nachhaltigkeit nicht erfolgen. Das gesamte Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes zur Versickerung gebracht. (Siehe hierzu auch die **textliche Festsetzung Nr. 6.1**)*

Eine Baugrunduntersuchung ist noch nicht erfolgt⁴. Für das hier vorliegende Konzept werden daher zunächst Annahmen getroffen, die sich auf Baugrundaufschlüsse in der Umgebung und die Aussagen des Landwirtes stützen, der die Fläche bisher bewirtschaftet hat. Grundsätzlich stehen demnach unter einer wechselnd starken Schicht Mutterboden überwiegend Sande an, die teilweise schluffige Einlagerungen aufweisen können.

In den angetroffenen Bodenschichten ist somit eine Versickerung grundsätzlich, wenn auch erschwert, möglich. In Abstimmung mit der Gemeinde Himbergen soll das Niederschlagswasser der Baugrundstücke auf dem jeweiligen Grundstück ordnungsgemäß versickert werden. Hierzu eignen sich neben Versickerungsmulden auch Rigolen. Die nähere Planung obliegt den jeweiligen Bauherrn und ist bei der Planung der Bauobjekte entsprechend zu berücksichtigen.

Für die Entwässerung der Verkehrsflächen wird ein Mulden-Rigolen-System vorgesehen. Dabei wird das Niederschlagswasser der Verkehrsflächen in straßenbegleitende Mulden eingeleitet und dort über eine begrünte Oberbodenschicht zur Versickerung gebracht. Hiermit wird die nach DWA M-153 geforderte Vorreinigung erbracht. Aufgrund des Geländegefälles sind die Mulden als Kaskaden auszubilden, um eine Rückhaltung des Niederschlagswassers zu ermöglichen.

Nach DIN 1986-100 ist für Entwässerungseinrichtungen der Regenwasserableitung eine Überflutungsprüfung für ein Wiederkehrintervall von 30 Jahren durchzuführen. Durch das Geländegefälle würde ein Überstau der Versickerungsmulden unweigerlich zu einem Abfluss des Oberflächenwassers vom Plangebiet auf angrenzende Flächen führen, der nicht toleriert werden kann. Als Bemessungsereignis für das Mulden-Rigolen-System ist daher ein 30-jährliches Ereignis zu wählen. Da die Mulden allein das anfallende Niederschlagswasser des Bemessungsereignisses nicht zurückhalten können, wird ein Überlauf in darunter liegende Rigolen erforderlich. Aufgrund des erforderlichen Rückhaltevolumens wird empfohlen, diese als Füllkorperrigolen auszubilden."

Im Interesse einer Reduzierung des Versiegelungsgrades wird den zukünftigen Anliegern die Verwendung von wasser- und luftdurchlässigen Oberflächenbefestigungen empfohlen. Hierdurch kann auch die Bodenfunktion als Bestandteil des Naturhaushaltes (Funktion für den Wasserhaushalt) teilweise erhalten bleiben.

8. Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen grundsätzlich die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB und 13b BauGB. Im Verfahren nach § 13 a Abs. 2 BauGB sind eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Ausarbeitung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB allerdings nicht erforderlich. Auch die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (vgl. § 1a Abs. 3 BauGB) gem. § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB findet zunächst keine Anwendung. Dies gilt allerdings nicht für artenschutzrechtliche Belange.

⁴ Nach Redaktionsschluss für den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss wurden die angenommenen Bodenverhältnisse durch die Ergebnisse einer Bodenuntersuchung bestätigt.

Um den Schutzvorschriften des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz Genüge zu tun, hat die Gemeinde das Büro Lamprecht & Wellmann aus Uelzen beauftragt, einen Fachbeitrag Artenschutz mit integrierter Biotopenkartierung und Brutvogelerfassung zu erstellen..

Dieser Fachbeitrag und auch das Ergebnis der Brutvogelerfassung ist dieser Begründung als Anlage beigefügt. Hieraus ergibt sich, dass durch das geplante Baugebiet vom Verlust eines Feldlerchenreviers auszugehen ist, für die eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich wird (siehe hierzu Kapitel 6 der Anlage). Sonstige Konflikte mit anderen Arten, die einem besonderen Schutz im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG unterliegen sind nicht zu erwarten.

Entsprechend der Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uelzen, sind für jedes verlorene Brutrevier der Feldlerche mindestens 2.000 m² Fläche für die Art optimiert bereitzustellen.

Die hier vorgesehene Maßnahme wird auf im Südwesten des Eingriffsflurstücks (Gemarkung Himbergen Flur 1 FlStk 135/17) umgesetzt. Die Details hierzu sind dem Maßnahmenblatt 1 A_{CEF} im Anhang sowie Blatt Nr. 3 der Anlage zur Begründung zu entnehmen.

Bei dauerhafter Umsetzung der CEF-Maßnahme und bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen verbleiben keine artenschutzrechtlichen Konflikte durch die Ausweisung und Umsetzung des Bebauungsplangebiets.

Vermeidungsmaßnahmen

Um möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen entgegen zu wirken, werden artenschutzrechtliche Hinweise im Anschluss an die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Hierdurch wird u.a eine Baufeldräumung oder ein Baubeginn der Erschließung vom Mitte März bis Ende Juli eines Jahres ausgeschlossen. Sollte eine Baufeldräumung oder ein Baubeginn in diesem Zeitraum unumgänglich sein, ist eine artenschutzrechtliche Begehung von einer fachkundigen Person durchzuführen. Eine Aufnahme der Bautätigkeit darf nur erfolgen, wenn die Begehung ohne Befund verläuft.

9. Beschluss über die Begründung

Die Begründung wurde durch den Rat der Gemeinde am gebilligt.

Himbergen, den

.....

Hinrichs
(Bürgermeister)

Die Begründung wurde ausgearbeitet von der

Planwerkstatt Nord - Büro für Stadtplanung und Planungsrecht
Dipl.-Ing. Hermann S. Feenders - Stadtplaner
Am Moorweg 13, 21514 Güster, Tel. 04158-890 277 Fax 890 276
email: info@planwerkstatt-nord.de
in Zusammenarbeit mit dem Büro Lamprecht & Wellmann
- Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner aus Uelzen

Stand: 07.09.2020 (Entwurfs- und Auslegungsbeschluss)

Anlage zur Begründung

Fachbeitrag Artenschutz mit integrierter Biotoptypenkartierung und Brutvogelerfassung 2020

August 2020



Auftraggeber:

Gemeinde Himbergen

Auftragnehmer:

**Lamprecht &
Wellmann GbR**
Landschaftsarchitekten
und Landschaftsplaner



Ringstraße 27 • 29525 Uelzen
Tel.: (0581) 97 39 300
Fax: (0581) 97 18 327

E-Mail: info@lw-landschaftsplanung.de
<http://www.lw-landschaftsplanung.de>

Brutvogelerfassung: Dipl.-Ing. und Dipl.-Kfm. Hendrik Lamprecht

GIS-Bearbeitung: Thomas Pavel

A handwritten signature in blue ink that reads "Lamprecht".

aufgestellt, Uelzen an dem 14.08.2020

Hendrik Lamprecht

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2	Rechtlicher Rahmen	1
2	Methode	2
2.1	Biotoptypenkartierung / Erfassung geschützter Pflanzenarten.....	2
2.2	Brutvogelkartierung	2
3	Ergebnisse	2
3.1	Biotoptypenkartierung/gefährdete Pflanzenarten.....	2
3.2	Brutvogelkartierung	3
4	Bewertung – artenschutzrechtliche Prüfung	5
4.1	Brutvögel.....	6
4.2	Säugetiere.....	6
4.3	Insekten	7
4.4	Weichtiere, Fische und Rundmäuler sowie Krebstiere	7
4.5	Amphibien.....	7
4.6	Reptilien	8
4.7	Zusammenfassung.....	8
5	Vermeidungsmaßnahmen	9
6	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF)	9
7	Literatur	10
8	Gesetze und Richtlinien	10

Kartenverzeichnis

Kartenblatt 1: Biotoptypen nach Nds. Biotopschlüssel.....	M. 1:1.000
Kartenblatt 2: Brutvogelkartierung	M. 1:1.000
Kartenblatt 3: Festgesetzte CEF-Maßnahme für die Feldlerche	M. 1:1.000

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Brutvögel und Gastvögel im Untersuchungsraum	3
---	---

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Himbergen plant zur Erweiterung der Wohnbauflächen im Gemeindegebiet die Ausweisung eines neuen Baugebiets "Zwischen Fuchskamp und Botterbusch I" im Norden des Ortes. Es handelt sich aktuell um Ackerflächen, die auf zwei Seiten bereits durch Wohnbebauung begrenzt sind. Auf den beiden anderen Seiten grenzen nach Westen und Süden weitere Ackerflächen an.

Der Rat der Gemeinde hat den Aufstellungsbeschluss im Dezember 2019 und damit vor dem 31.12.2019 beschlossen, da die sonstigen Voraussetzungen –inkl. des Ausschlusses von Anhaltspunkten für Beeinträchtigungen von FFH oder EU-Vogelschutzgebieten (§ 13 a Abs. 1 Satz 5 BauGB) – gegeben sind, kann der Plan im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB aufgestellt werden. Neben einem vereinfachten Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) sieht die Regelung zum vereinfachten Verfahren im Sinne des § 13 Abs. 2 BauGB vor, dass auf den Umweltbericht verzichtet sowie von den weiteren Informationsregelungen zum Flächennutzungs- und Bebauungsplan (§§ 6a und 10a BauGB) und der Überwachung von erheblichen Umweltwirkungen abgesehen werden kann. Allerdings sind die grundsätzlich wirkenden Vorschriften des § 44 Abs. 5 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 1 BNatSchG zum besonderen Artenschutz weiterhin zu beachten.

Für den Bereich "Zwischen Fuchskamp und Botterbusch" (ca. 1,0 ha einschließlich Randflächen) wurde neben der Biototypenkartierung eine Brutvogelkartierung beauftragt. Entsprechend der Ausstattung des Gebietes, es fehlen im Festsetzungsbereich Baumreihen, Einzelbäume und Baumbestände oder andere hochwertige Biotopstrukturen sind artenschutzrechtlich erhebliche Auswirkungen auf die Verbote des § 44 Abs. 5 BNatSchG nur für die Artengruppe der Vögel abzusehen.

Die daneben dargestellte Bestandssituation der anderen relevanten Tierarten erfolgt anhand der Angaben des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Uelzen (2012) sowie der festgestellten Potenziale der bestehenden Habitate. Im Ergebnis wird auf dieser Grundlage die mögliche Betroffenheit der gem. § 45 Abs. 5 BNatSchG beachtlichen Tierarten abgewogen.

Die Brutvogelkartierung erfolgte in vier Begehungen zwischen April und Juni, mit dem Schwerpunkt auf die Vögel der offenen Feldflur.

Die Biototypenkartierung wurde entsprechend des aktuellen Kartierschlüssels für Biototypen in Niedersachsen (DRACHENFELS, v. 2020) vorgenommen. Dabei erfolgte auch eine Nachsuche nach geschützten Pflanzenarten.

Sämtliche Erfassungen wurden durch das Büro Lamprecht & Wellmann, Uelzen, durchgeführt.

1.2 Rechtlicher Rahmen

Nach § 44 BNatSchG Abs. 1 besteht im Rahmen des besonderen Artenschutzes ein Verbot der Tötung, der Störung sowie der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere sowie der Schädigung wild lebender Pflanzen.

Dabei bezieht sich das Tötungsverbot nach Nr. 1 auf wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten und umfasst auch Nachstellung, Fang und Verletzung und schließt die Entwicklungsformen der Arten mit ein.

Das Störungsverbot nach Nr. 2 bezieht sich auf die wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten sowie auf eine erhebliche Störung. Dabei liegt eine erhebliche Störung vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Das Schädigungsverbot nach Nr. 3 beinhaltet die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten und Nr. 4 die Entnahme wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen sowie die Beschädigung oder Zerstörung dieser Pflanzen oder ihrer Standorte.

Für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG liegt keine Erfüllung der Verbotstatbestände vor, sofern es sich um besonders geschützte Arten handelt.

Sind Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten betroffen, so liegt ein Verstoß gegen Zerstörung/Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nur vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). In diesem Fall können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (CEF-Maßnahmen).

2 Methode

2.1 Biototypenkartierung / Erfassung geschützter Pflanzenarten

Die Biototypenkartierung und die Erfassung gesetzlich geschützter Pflanzenarten im Bereich "Zwischen Fuchskamp und Botterbusch I" fand im Mai und August 2020 statt.

Die Biototypenkartierung erfolgte nach dem "Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen" (v. DRACHENFELS 2020) im Maßstab 1:1.000.

2.2 Brutvogelkartierung

Zwischen dem 11. April und dem 15. Juni 2020 wurde in dem o.g. Gebiet eine Brutvogelkartierung nach der Methode der Revierkartierung (SÜDBECK et al. 2005) durchgeführt. Im Rahmen dieser Erfassung erfolgten vier Tagbegehungen. Diese fanden bei günstigen Bedingungen (trocken, überw. windstill) in den frühen Morgenstunden an folgenden Terminen statt:

- 11. April 2020,
- 06. Mai 2020,
- 18. Mai 2020,
- 15. Juni 2020.

Die Auswertung erfolgte für die gefährdeten Arten, Arten der Vorwarnliste, Anhang I-Arten der Vogelschutzrichtlinie und Arten mit einem engen Lebensraumspektrum nach SÜDBECK et al. (2005) als Punktdarstellung. Ergebnis ist eine Karte (vgl. Blatt Nr. 2) mit Darstellungen der Reviermittelpunkte dieser Arten. Dabei wird unterschieden in folgende drei Statusangaben:

- Brutnachweis (BN) = sicherer und aktueller Nachweis einer Brut (Status wurde aktuell nicht ermittelt),
- Brutverdacht (BV) = mehrfach in geeignetem Brutrevier zur Brutzeit festgestellt (Brut wahrscheinlich),
- Brutzeitfeststellung (BZ) = einmaliger Nachweis in geeignetem Brutbiotop während der Brutzeit.

Reviere mit dem Status Brutnachweis bzw. Brutverdacht werden als Brutreviere gewertet. Die häufigeren und ungefährdeten Arten werden nur in der Tabelle in ihrem Bestand aufgeführt.

3 Ergebnisse

3.1 Biototypenkartierung/gefährdete Pflanzenarten

Die Ergebnisse der Biototypenkartierung werden lediglich in Karten (vgl. Blatt Nr. 1) dargestellt. Eine detaillierte Beschreibung wird nicht als erforderlich angesehen. Es sind nur kleinflächig Biotope von allgemeiner Bedeutung (Ruderalfluren) im Gebiet vorhanden.

Gefährdete Pflanzenarten wurden im gesamten Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

3.2 Brutvogelkartierung

In Tab. 1 wird das Artenspektrum der Brutvögel mit dem jeweiligen Brutbestand dargestellt.

Tabelle 1: Brutvögel und Gastvögel im Untersuchungsraum (Erläuterung siehe nächste Seite)

Nr.	Art	Gefährdung			Schutz BNatSchG	EU-VSR	Verantwortung (N/HB)	Priorität	Erhaltungszustand	Untersuchungsgebiet		
		RL T-O	RL Nds	RL D						BV	BZ	Bem.
65	Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	V	V	*	§§		hoch					NG
116	Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	*	*	*	§		sehr hoch			B		
136	Grünspecht <i>Picus viridis</i>	*	*	*	§§		gering	prioritär		1		
151	Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	*	*	*	§		gering					NG
155	Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	*	*	*	§		hoch			B		
156	Kohlmeise <i>Parus major</i>	*	*	*	§		hoch			B		
158	Tannenmeise <i>Parus ater</i>	*	*	*	§		gering			A		
163	Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3	3	3	§		gering	prioritär	ungünstig	1	1	
165	Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	3	3	3	§		hoch					NG
166	Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	V	V	3	§		gering					NG
171	Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	*	§		hoch			A		
172	Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	*	§		hoch			C		
182	Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>	V	V	*	§		hoch			1		
183	Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	*	§		hoch			B		
184	Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	V	V	*	§		gering				1	
186	Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	*	*	*	§		gering			A		
187	Domgrasmücke <i>Sylvia communis</i>	*	*	*	§		hoch			2		
189	Sommergoldhähnchen <i>Regulus ignicapilla</i>	*	*	*	§		gering			B		
192	Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	*	§		hoch			A		
193	Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	*	§		hoch			A		
194	Star <i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3	§		gering					NG
198	Amsel <i>Turdus merula</i>	*	*	*	§		hoch			C		
200	Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	*	*	*	§		hoch			A		
202	Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	3	3	V	§		gering			1		
204	Trauerschnäpper <i>Ficedula hypoleuca</i>	3	3	3	§		hoch			1		
209	Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	*	*	*	§		hoch			A		
213	Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	*	§		gering			B		
214	Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	V	§		hoch			1		
216	Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	*	*	*	§		hoch			A		
217	Haussperling <i>Passer domesticus</i>	V	V	V	§		hoch			C		
218	Feldsperling <i>Passer montanus</i>	V	V	V	§		gering			1		
221	Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	2	3	2	§		sehr hoch					DZ
224	Wiesenschafstelze <i>Motacilla flava</i>	*	*	*	§		hoch				1	
225	Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	*	*	*	§		hoch					NG
227	Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	*	*	*	§		hoch			B		
229	Kempeibüßer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>	V	V	*	§		gering			A		
232	Girlitz <i>Serinus serinus</i>	V	V	*	§		gering			1		
235	Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	*	*	*	§		gering			B		
236	Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	V	V	*	§		gering			1		
238	Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	3	3	3	§		hoch			2		
241	Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	V	V	V	§		gering			1		
Summe										32	3	7

Erläuterung der Kürzeln in Tabelle 1:

Rote Listen (RL):

RL D = Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015); **RL Nds** = Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW 2015); **RL T-O** = Region Tiefland Ost (KRÜGER & NIPKOW 2015).

Kategorien: **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **V** = Vorwarnliste

EU-Vogelschutzrichtlinie:

EU VSR = Arten, die im Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind, wurden mit I gekennzeichnet.

Bundesnaturschutzgesetz:

BNatSchG = nach Bundesartenschutzverordnung / EU-Artenschutzverordnungen besonders geschützte Arten (§) bzw. streng geschützte Arten (§§).

EHZ:

Erhaltungszustand für Brutvögel in Niedersachsen (NI), atlantische Region: günstig, stabil, ungünstig, schlecht, unbekannt (NLWKN 2010, 2011).

Verantwortung (NI/HB):

Verantwortung Niedersachsens/Bremens für den Erhalt der Art

hoch = Art mit Bestandsanteil zw. 13,4 und 29,9% am deutschen Bestand (= Flächenanteil Nds. an D)

sehr hoch = Art mit Bestandsanteil über 30% am deutschen Bestand

Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Niedersachsen (NLWKN 2010).

Häufigkeitsklassen der Brutvögel:

A = 1 Brutpaar (BP), **B** = 2-3 BP, **C** = 4-7 BP, **D** = 8-20 BP

bei den punktgenau erfassten Arten ist die tatsächliche Zahl der ermittelten Reviere angegeben.

Rast- und Gastvögel: **NG** = Nahrungsgast, **DZ** = Durchzügler

Es wurden 41 Brutvogelarten ermittelt, von denen 32 sicher oder mit hoher Wahrscheinlichkeit im Untersuchungsgebiet brüten. Sechs Arten treten als Nahrungsgast auf und brüten in der Umgebung (Turmfalke, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Star, Bachstelze). Der Wiesenpieper wurde am 11. April auf dem Durchzug festgestellt.

Zwei Arten wurden jeweils nur einmalig im Untersuchungsgebiet beobachtet, was als Brutzeitfeststellung gewertet wird (Wiesenschafstelze, Gartengrasmücke). Von den Brutvogelarten des Untersuchungsraumes werden die Feldlerche, der Grauschnäpper, der Trauerschnäpper und der Bluthänfling auf der Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens (KRÜGER & NIPKOW 2015) als gefährdet geführt. Dazu kommen mit Rauchschwalbe, Star und Wiesenpieper drei weitere Arten der Roten Liste die als gefährdet eingestuft sind und das Gebiet als Nahrungsgast oder Durchzügler nutzen. Der Wiesenpieper gilt gemäß der Roten Liste für Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015) und der regionalisierten Roten Liste für das Tiefland-Ost als stark gefährdet.

Weitere elf Arten werden auf der Vorwarnliste zur niedersächsischen Roten Liste geführt, weil ihre Bestände deutlich abnehmen. Dazu gehören als Brutvögel Gelbspötter, Gartenrotschwanz, Haussperling, Feldsperling, Kernbeißer, Girlitz, Stieglitz, Goldammer, als Art mit Brutzeitfeststellung die Gartengrasmücke und als Nahrungsgäste Turmfalke und Mehlschwalbe.

Insgesamt finden sich in dem kleinen Gebiet eine Vielzahl an gefährdeten Arten, die typisch sind für den strukturreichen Siedlungsrand im Übergang zur offenen Ackerlandschaft.

Alle europäischen Vogelarten sind artenschutzrechtlich von Relevanz. Für die artenschutzrechtlich besonders relevanten Arten erfolgt nachfolgend eine genauere Beschreibung. Für die weitere Abarbeitung werden die gefährdete Brutvogelarten nach der Roten Liste des Landes Niedersachsen bzw. der Bundesrepublik Deutschland betrachtet.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Die Feldlerche ist eine Art offener Flächen, die Äcker, Wiesen und Heideflächen besiedelt, zu größeren Gehölzbeständen oder Siedlungen aber einen deutlichen Abstand einhält. Auch der

Bestand der Feldlerche nimmt seit vielen Jahren sehr stark ab, Grund für die Einstufung als gefährdete Art sowohl in Niedersachsen und Bremen, als auch in Deutschland. Es wird ein Landesbestand von 140.000 Brutpaaren geschätzt (KRÜGER & NIPKOW 2015).

Die Feldlerche wurde als Brutpaar im Südosten des Bebauungsplangebietes festgestellt. Hier nutzte sie die offene im Jahr 2020 mit Roggen bestellte Ackerfläche. Daneben gelang weiter westlich eine Brutzeitfeststellung der Art, die nicht als Revier gewertet wird.

Das Revierzentrum wird im Rahmen der Planung überbaut und ist als Verlust zu werten.

Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)

Die Art bewohnt horizontal und vertikal stark gegliederte lichte Wälder mit alten Bäumen und durchsonnten Kronen. Sie kommt auch in Siedlungsbereichen vor, allerdings ist sie immer an Altholz gebunden, dies gilt auch für das Revier nördlich des Plangebietes, es befindet sich im Großbaumbestand der hier vorhandenen Gärten. Die Art gilt in Niedersachsen als gefährdet, bundesweit steht sie auf der Vorwarnliste, der Bestand für Niedersachsen wird mit 26.000 Revieren angegeben (KRÜGER & NIPKOW 2015).

Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

Die Art siedelt auch in jungen Wäldern, auch reine Nadelforste werden angenommen. Dies gilt allerdings nur, sofern hier ausreichend Nistkästen dargeboten werden. Im Gebiet wurde die landes- und bundesweit gefährdete Art in der Alteiche nördlich des Plangebiets nachgewiesen. In Niedersachsen wird die Zahl der Reviere auf 13.000 geschätzt (KRÜGER & NIPKOW 2015).

Die Art wird durch das Vorhaben nicht betroffen

Bluthänflinge (*Carduelis cannabina*)

Im Gebiet gelang der Hinweis auf 2 besetzte Reviere, dieser grundsätzlich schwer nachzuweisenden Art (vergl. SÜDBECK et al. 2005, KRÜGER et al. 2014). Der Bluthänfling wies zwischen 1989 und 2010 einen landesweiten Bestandsverlust von 2,7%/Jahr auf, bedingt durch die Intensivierung der Landwirtschaft, Flurbereinigungen, Eutrophierung und Herbizideinsatz (Nahrungsverknappung). Sowohl landes- als auch bundesweit ist der Bluthänfling gefährdet. In Niedersachsen befinden sich rund 25.000 Reviere (KRÜGER & NIPKOW 2015).

Die für die Art nachgewiesenen Revierzentren nord- und südöstlich des Plangebiets werden im Zuge der Realisierung der Bebauung des Gebietes nicht betroffen.

Im Ergebnis ist von dem Verlust eines Reviers der Feldlerche auszugehen, die weitere Prüfung erfolgt in Kapitel 4.

4 Bewertung – artenschutzrechtliche Prüfung

Maßgeblich für die Belange des Artenschutzes sind die Vorgaben des § 44 ff. BNatSchG in Verbindung mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES [FFH-RL]) sowie der Vogelschutzrichtlinie (RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES).

Wie bereits in Kapitel 1.2 dargelegt, gelten in Planungs- und Zulassungsvorhaben die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten. Arten mit besonderem Schutz nach BNatSchG sind demnach ausgenommen. Für diese sowie die übrigen Tier- und Pflanzenarten gilt jedoch, dass sie entsprechend der Vorgaben des BauGB gegebenenfalls in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Im Sinne des Umweltschadengesetzes sind aus Gründen der Haftungsfreistellung die nachteiligen Auswirkungen bezüglich der Schädigung von Arten und Lebensräumen gemäß § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG zu ermitteln und von den zuständigen Behörden zu genehmigen. Nur bei

Genehmigung nach Ermittlung der Auswirkungen liegt keine Schädigung i.S. des Umweltschadensgesetzes vor.

Im Rahmen der Geländebegehung zur Ermittlung der Biotopausstattung wurden über die untersuchten Brutvögel (Feldlerche) hinaus zunächst keine Vorkommen geschützter Arten gefunden. Aufgrund der ermittelten Habitate und Biotopstrukturen ist eine Besiedlung auch nur eingeschränkt zu erwarten.

Anschließend erfolgt eine Bewertung der Betroffenheit vom Bebauungsplan, hierbei wird nach den in § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten grundsätzlichen Tatbeständen der Tötung (Nr. 1), der Störung (Nr. 2) sowie der Schädigung von Lebensstätten (Nr. 3) unterschieden.

4.1 Brutvögel

Die für Niedersachsen entwickelte Bewertung von Brutvogellebensräumen nach BEHM & KRÜGER (2013) ist für derartige kleine Untersuchungsgebiete, wie im vorliegenden Fall nicht ausgelegt. Diese sollten mindestens 80 ha umfassen.

Das in Kapitel 3.2 dargestellte Artenspektrum entspricht dem eines strukturreichen Siedlungsrandbereiches im Übergang zu offenen Agrarlandschaft mit Gehölzbeständen. Die Bedeutung für Brutvögel ist aufgrund der vielen gefährdeten Arten mindestens als lokal zu bezeichnen (vgl. BEHM & KRÜGER 2013).

Neben der Feldlerche, für die bereits eine erhebliche Betroffenheit festgestellt ist, siedeln die Dorngrasmücke und die Goldammer unmittelbar am nördlichen Rand des B-Plangebiets. Hier befindet sich ein Gehölzstreifen, der im Rahmen des Vorhabens entnommen werden wird.

Beide Arten sind typische Bewohner von Saumstrukturen in der offenen Agrarlandschaft und sind auch entlang von Siedlungsändern zu finden. Ausgelöst durch das Vorhaben wird das bestehende Gebüsch (BZN) als potenzieller Niststandort entfallen, allerdings wird gleichzeitig am Westrand des Plangebiets zur Abgrenzung des zukünftigen Siedlungsrandes eine neue Hecke angelegt, so dass für die beiden Arten neue mindestens gleichwertige Strukturen im Rahmen des Vorhabens geschaffen werden. Sofern die Rodung des Gebüschs nicht in der Brutzeit erfolgt, sind keine erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten (vgl. Kapitel 5).

4.2 Säugetiere

Neben dem Wolf (*Canis lupus*) kommen Fischotter (*Lutra lutra*) und Biber (*Castor fiber*) gem. der Auswertung des Landschaftsrahmenplans (vgl. LRP Uelzen 2012) im Landkreis Uelzen als streng geschützte Arten dieser Klasse vor. Für alle drei gilt, dass sie durch das Vorhaben nicht berührt werden. Für die beiden semiaquatischen Vertreter (Fischotter und Biber) fehlen die aquatischen Habitate im Untersuchungsgebiet. Der Wolf lebt in Familienverbänden, die mehrere Quadratkilometer (<75 km²) umfassende Territorien nutzen, daher ist durch den relativ kleinflächigen Eingriff im siedlungsnahen Bereich keine negative Auswirkung zu erwarten.

Im Landschaftsrahmenplan nicht ausgewertet wurde die Säugetiergruppe der Fledermäuse, alle Arten der Gruppe stehen unter strengem Schutz (Anhang IV FFH-RL) und entfalten damit regelmäßig Wirkungen auf Eingriffsplanungen. Nach Auswertung mehrerer Kartierungen aus dem Landkreis Uelzen (PANKOKE mündl.) kann festgestellt werden, dass hier nahezu alle in Niedersachsen vorkommenden Arten der Gruppe inklusive Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Grauem Langohr (*Plecotus austriacus*) und Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) leben. Im Bebauungsplangebiet fehlen derzeit wesentliche Strukturen für eine erhöhte Habitatbedeutung, so sind keine Baumhöhlen oder Spalten als Quartiere vorhanden. Es ist zu erwarten, dass zumindest die gebäudebewohnende Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) den Bereich des Plangebiets als quartiernahes Jagdhabitat nutzt. Durch die vorgesehene Aufhebung der intensiven Ackernutzung und die mit der Bebauung einhergehenden Anlage von Gärten und Gartenland sowie der Festsetzung der Pflanzung eines Laubbaums pro

Grundstück entstehen vermutlich deutlich höherwertige Strukturen für die Fledermäuse, so dass keine negative Wirkung durch das Vorhaben zu befürchten ist.

Zusammenfassend ist für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL aus der Ordnung der Säugetiere eine Auslösung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

4.3 Insekten

Entsprechend des Landschaftsrahmenplans ist im Landkreis Uelzen als ggf. planungsrelevanter Käferart nur mit dem Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) zu rechnen (Anhang II FFH-RL). Alle Vorkommen dieser xylobionten Käferart sind an geeignete alte, in der Regel Laubbaumarten gebunden. Die Art bewohnt lichte Wälder, ihre Larven leben in Stämmen, Wurzeln und Stümpfen, sie ernähren sich von durch Pilzbefall geschädigtem Holz (vorwiegend Eiche). Da das Plangebiet keine solchen Strukturen aufweist, ist kein Vorkommen von holzbewohnenden Käfern zu erwarten. Neben den xylobionten gehören auch die Familie der Laufkäfer zur Ordnung der Käfer. Allerdings ist die Bedeutung des Plangebiets für die Familie aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung mit der Verwendung von Agrochemikalien entsprechend gering. Ferner ist die Fläche jeweils vollständig bis an die Flurgrenzen genutzt, oder intensiv gepflegt (Scher- und Trittrassen) so dass kaum Raine als Rückzugsorte vorhanden sind, in denen Vertreter der Familie überdauern können. Daher dürfte die Aufhebung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und die Umnutzung in Gärten mit Laubbäumen mindestens einen gleichen, vermutlich eher einen höheren Wert als Lebensraum für Laufkäfer aufweisen.

Als streng geschützte Libellenarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen im Landkreis Uelzen (vgl. LRP Uelzen 2012): Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) vor. Alle Libellen sind in ihrem teilweise mehrjährigen Lavalstadium Bewohner von Fließ- oder Stillgewässern. Aufgrund des vollständigen Fehlens von Gewässern auch im weiteren Umkreis ist eine Betroffenheit durch die Planung für diese Ordnung aus der Klasse der Insekten grundsätzlich auszuschließen.

Daneben gehören Tagfalter, Nachtfalter, Heuschrecken und Hautflügler zur Ordnung der Insekten, aufgrund der intensiven Ackernutzung des Plangebiets ist die Bedeutung für die Arten entsprechend gering. Ferner ist die Fläche jeweils vollständig bis an die Grenzen genutzt, so dass kaum Raine als Rückzugsorte vorhanden sind, in denen Vertreter der Artengruppen überdauern können. Daher dürfte die Aufhebung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und die Umnutzung in Gärten und Gartenland mindestens einen gleichen, vermutlich sogar einen höheren Wert als Lebensraum für Insekten aufweisen.

Zusammenfassend ist für die Arten des Anhangs IV aus der Ordnung der Insekten eine Auslösung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

4.4 Weichtiere, Fische und Rundmäuler sowie Krebstiere

Als besonders prominente Vertreter dieser wasserbewohnenden Artengruppen kommen im Landkreis Uelzen die Bachmuschel (*Unio crassus*) und die Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*) vor (vgl. LRP Uelzen 2012). Vorkommen von planungsrelevanten Mollusken, Krebsen oder Fischen und Rundmäulern sind aufgrund des Fehlens von Gewässern und sonstigen Feuchtbiotopen im Plangebiet auszuschließen.

4.5 Amphibien

Die Ausstattung des Landkreises Uelzen mit Amphibien ist vielfältig, es finden sich darunter zahlreiche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie: Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Springfrosch (*Rana dalmatina*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*). Auch alle Vertreter dieser Klasse sind auf das

Vorhandensein von Gewässern oder Feuchtbiotopen in ihrem Lebensraum angewiesen. Da das Plangebiet und der weitere Umkreis keine solchen Habitat aufweist, ist das Vorkommen von Amphibien im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten. Es besteht daher keine Relevanz für das Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG.

4.6 Reptilien

Alle sieben in Niedersachsen vorkommenden Vertreter dieser Faunengruppe nutzen entsprechend THEUNERT (2008a) nicht den Habitatkomplex „intensiv genutzter Acker“ als Lebensraum, daher sind Auswirkungen auf Reptilien nicht zu erwarten. Im Landkreis Uelzen kommen als Arten des Anhangs IV FFH-RL Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) vor. Da diese durch das Vorhaben nicht berührt werden, besteht keine Relevanz für das Auslösen von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG.

4.7 Zusammenfassung

Nichtsdestoweniger ist den Schutzvorschriften des besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG Genüge zu leisten. Hierbei stellt die genannte Vorschrift in Absatz 1 Nummer 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 5 für nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige Eingriffe darauf ab, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang für die jeweilige Art weiterhin erfüllt wird. Hierbei ist der Fokus dieser Schutzvorschrift ausschließlich auf Arten verengt, bei denen es sich um FFH-Arten (Anhang IVa Richtlinie 92/43/EWG), europäische Vogelarten oder um besonders geschützte Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in besonderem Maße verantwortlich ist (§ 54, Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG - bisher durch den Gesetzgeber nicht ausgefüllt), handelt.

Da das Plangebiet in unmittelbarer Nachbarschaft zu bestehenden Wohnbauflächen ausgewiesen wird und derzeit einer intensiven Ackernutzung unterliegt, sind Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten über die der Feldlerche hinaus durch das Vorhaben kaum vorstellbar, sofern Vorsichtsmaßnahmen bei der Räumung des Baufeldes eingehalten werden, z. B. diese nicht in der Hauptproduktionszeit der Brutvögel (März bis Juli) stattfindet.

Das in § 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG definierte Störungsverbot stellt auf die streng geschützten Arten (§ 7, Abs. 2, Nr. 14) sowie die europäischen Vogelarten ab, Maßstab für das Auslösen des Verbotstatbestandes ist hier die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Mit Ausnahme der Feldlerche sind Vorkommen im störungsrelevanten Bereich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Daher können in diesem Zusammenhang vorhabenbedingte Störungen von streng geschützten Arten oder störempfindlichen Vogelarten -mit Ausnahme der Feldlerche- nahezu ausgeschlossen werden.

Die festgestellten Brutvogelarten (vgl. Blatt Nr. 2 und Kapitel 3.2) - mit Ausnahme der Feldlerchen - besiedeln derzeit eine Struktur, wie sie mit dem geplanten lockeren bebauten Einfamilienhausgebiet neu entstehen soll. Für diese wird der vorgesehene Eingriff kaum nachhaltige Störungen auslösen, so dass das Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle ebenfalls nahezu sicher auszuschließen ist. Infolge der Siedlungserweiterung durch eine offene Einfamilienhausbebauung auf der derzeit als Ackerland genutzten Fläche darf für eine Reihe von Arten unterstellt werden, dass für sie im Zuge der Baumaßnahme neue Habitate entstehen und damit eine Verbesserung im Vergleich zum Status quo eintritt.

Sofern die Räumung des Baufeldes außerhalb der Kernbrutzeit Mitte März bis Ende Juli erfolgt, ist im Rahmen der vorgesehenen Einfamilienhausbebauung einschließlich der notwendigen Erschließung nicht mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen. **Für den Verlust des Feldlerchenreviers ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich (vgl. Kap. 6).**

Neben den oben dargestellten Arten des Anhangs IV sind aufgrund der Struktur des Bebauungsplangebiets keine Konflikte mit Arten zu erwarten, die dem besonderen Schutz im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG unterliegen.

5 Vermeidungsmaßnahmen

Als Maßnahmen zur Konfliktvermeidung sind einzuplanen:

- Ausreichender Schutz aller Gehölzbestände, insbesondere des älteren Baumbestandes an den Zufahrtswegen im Norden und des Haselgebüschs (BMH) im Osten.
- Keine Baufeldfreimachung von Mitte März bis Ende Juli (hierbei ist der Witterungsverlauf im jeweiligen Jahr des Bauens zu beachten, es soll der Schutz des Brutgeschehens sichergestellt werden).

6 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF)

Entsprechend der Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uelzen, sind für jedes verlorene Brutrevier der Feldlerche mindestens 2.000 m² Fläche für die Art optimiert bereitzustellen.

Die hier vorgesehene Maßnahme wird auf dem Westbereich des Eingriffsflurstücks (Gemarkung Himbergen Flur 1 FlStk 135/17) festgelegt. Die Details sind dem Maßnahmenblatt 1 A_{CEF} im Anhang sowie Blatt Nr. 3 zu entnehmen.

Bei dauerhafter Umsetzung der CEF-Maßnahme und Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen verbleiben keine artenschutzrechtlichen Konflikte durch die Ausweisung und Umsetzung des Bebauungsplangebiets.

7 Literatur

- BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. - in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33 (1): 55-69. – Hannover.
- BREUER, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. – Inform. Naturschutz Nieders. 14 (1).
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. – 8. Fassung, Stand 2015. – in: Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35 (4): 181-260. - Hannover.
- LANDKREIS UELZEN – UMWELTAMT (2012): Landschaftsrahmenplan – Endfassung und Fortschreibung; Uelzen.
- NLWKN (2010): Lebensraumsprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen. - Teil 1: Brutvögel. - in: Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 30 (2): 85-160. - Hannover.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.
- THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsachsen, 3/2008, S. 69-141, Hannover.
- THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Teil B: Wirbellose Tiere. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsachsen, 4/2008, S. 153-210, Hannover.

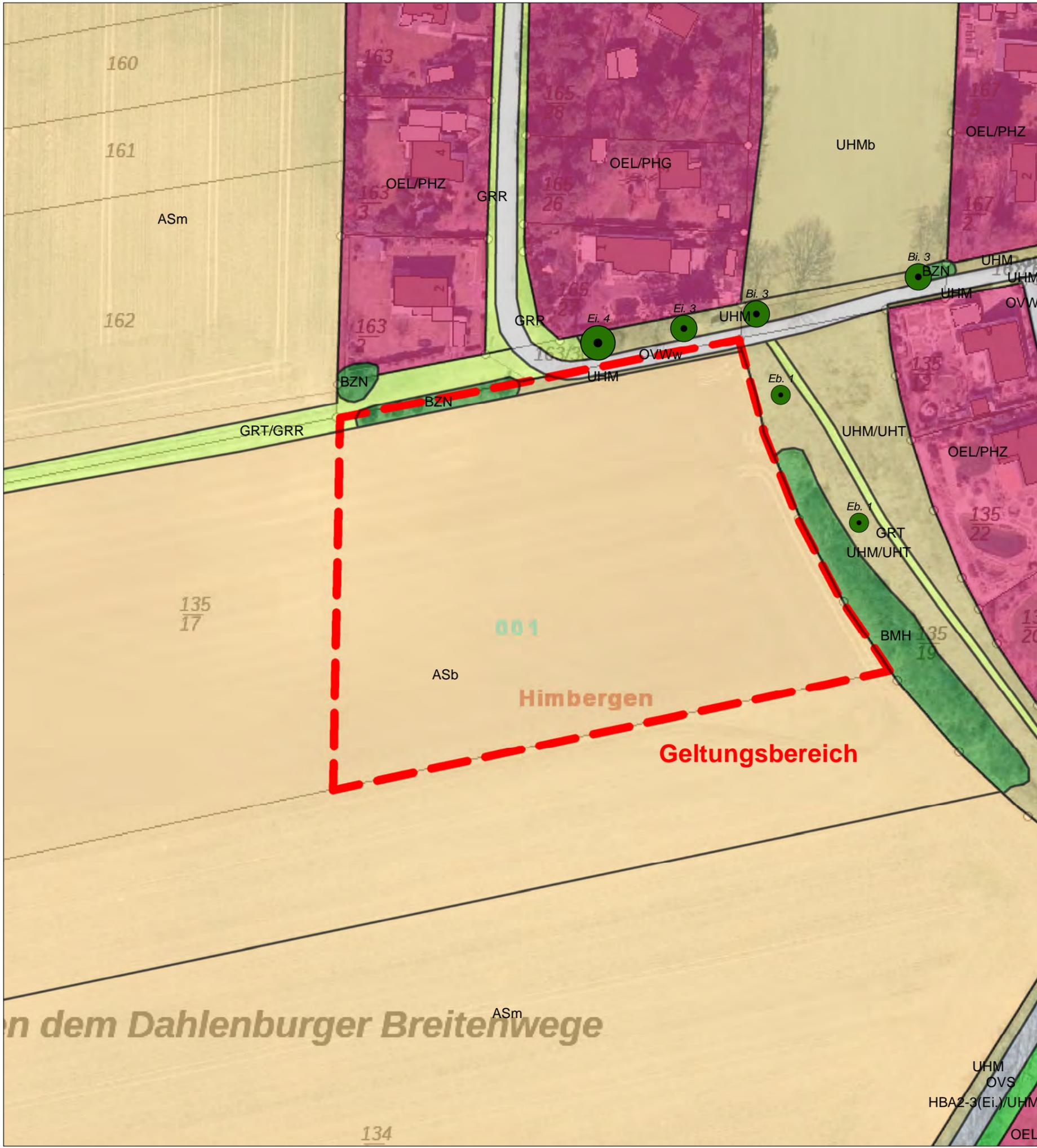
8 Gesetze und Richtlinien

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) in der konsolidierten Fassung vom 26. Juni 2019
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (kodifizierte Fassung) in der konsolidierten Fassung vom 1. Juli 2013

Anhang

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Zwischen Fuchskamp und Botterbusch I	Vorhabenträger Gemeinde Himbergen	Maßnahmenkomplex-Nr. 1 ACEF
Bezeichnung der Maßnahme Anlage und dauerhafte Unterhaltung eines Blühstreifen zur Verbesserung des Lebensraums für die Feldlerche		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Blatt-Nr.: 3		
Lage der Maßnahme Gemarkung Himbergen, Flur 1, Flurstück 135/17 (Teilfläche - Südwestrand)		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte Bebauungsplan „Zwischen Fuchskamp und Botterbusch I“ Habitatfunktion/Habitatverbundfunktion Durch die Bebauung der bisher als Acker genutzten Fläche entfällt ein Brutrevier für die Feldlerche. Dies erfüllt zumindest den Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.		
Notwendige Maßnahmen: Zur Aufrechterhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktion für die Feldlerche, ist eine zusätzliche Fläche als Bruthabitate vor Umsetzung der Maßnahme bereitzustellen und dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.		
Anforderungen an deren Lage/Standort: Im Umkreis der geplanten Maßnahme (Maximalabstand 5 km). Bisher intensiv genutzter Standort, der auch zukünftig zumindest teilweise Abstände von 100 m zu Siedlungen oder Gehölzkulissen einhält.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen konventionell genutzter Acker (AS)		
Zielkonzeption der Maßnahme Herstellung der Maßnahmenfläche vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten. Dauerhafte Erhaltung und Pflege eines 11 m breiten und 195 m langen Ruderalstreifens in der Ackerflur, der jeweils in der Brutperiode des Jahres frei von Nutzung bleibt.		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt Verlust Brutrevier Feldlerche <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für die Feldlerche <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme für		

Maßnahmenblatt					
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Zwischen Fuchskamp und Botterbusch I		Vorhabenträger Gemeinde Himbergen		Maßnahmenkomplex-Nr. 1 ACEF	
Ausführung der Maßnahme					
Beschreibung der Maßnahme Es wird unmittelbar westlich des vorgesehenen Eingriffs (Bebauungsplangebiet) entlang des Südrandes des Flurstücks ein 11 m breiter Streifen aus der Nutzung genommen und als mehrjährige Staudenflur entwickelt. Dazu ist der Streifen zunächst zu grubbern und dann mit einer geeigneten Saatmischung (z.B. Regiosaatgutmischung Feldraine und Säume 10% Gräser / 90% Kräuter & Leguminosen HK 1 / UG1 - Nordwestdeutsches Tiefland, Ansaatstärke 10 kg/ha von Zeller Saaten oder vergleichbar) einzusäen. Ab dem 3. Standjahr ist zur Erhaltung möglichst heterogener Strukturen jeweils ein Drittel der Fläche zu grubbern/umzubrechen. Die Bearbeitung kann ab Ende der Brutzeit erfolgen. Ziel ist die Schaffung und Erhaltung verschiedener Sukzessionsstadien bei gleichzeitiger Unterbindung von Gehölzaufkommen. Die Fläche ist in der Brutzeit frei von Beeinträchtigungen zu halten (keine Lagerung, kein Überfahren oder Abstellen von Fahrzeugen, keine Düngung, kein Eintrag von Agrochemikalien, keine Beregnung).					
Gesamtumfang der Maßnahme				2.156 m ² .	
Zielbiotop:	UHM	2.156 m ²	Ausgangs- biotop:	AS	2.156 m ²
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung					
Zeitliche Zuordnung		<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten (bauvorbereitend)		
		<input type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten		
		<input type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten		
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen					
Verbleib des Eigentums bei der Gemeinde; grundbuchliche Sicherung					
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen					
In mehrjährigem Rhythmus jeweils Teilflächen umbrechen/grubbern.					
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen					
entfällt					
Weitere Hinweise					
Ein Verlegen der Fläche ist jeweils vor Beginn der Brutzeit der Feldlerche (Ende Februar – je nach Witterungsverlauf im Jahr der Änderung) möglich. Die fortdauernde ökologische Funktion (CEF) der Maßnahme ist dabei gewahrt, wenn die Flächengröße der bestehenden Maßnahme mindestens eingehalten wird und die Ersatzfläche in einem Umkreis von maximal 5 km liegt. Es sich dabei um einen intensiv landwirtschaftlichen genutzten Standort handelt, der entsprechend der Angaben unter "Ausführung der Maßnahme" zu einer Dauerbrache entwickelt und entsprechend gepflegt wird und zumindest teilweise Abstände von mindestens 100 m zu Siedlungen oder Gehölzkulissen einhält. Die neue Fläche ist auch grundbuchlich zu sichern.					



Gebüsche und Gehölzbestände

BMH	Mesophiles Haselgebüsch	
HBA	Allee/Baumreihe	
-	schlechte Ausprägung	
1	Stangenholz, inkl. Gartenholz	BHD 7 - < 20cm
2	Schwaches bis mittleres Baumholz	BHD 20 - < 50cm
3	Starkes Baumholz	BHD 50 - < 80 cm
4	Sehr starkes Baumholz	BHD ab 80 cm
●	Einzelbaum	Art
		Bi Hänge-Birke
		Eb Eber-Esche
		Ei Stiel-Eiche

Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren

UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
UHT	Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte
b	Acker- und Grünlandbrachen

Acker- und Gartenbau-Biotop

AS	Sandacker
b	Schwarzbrache
m	Mais

Grünanlagen

GRR	Artenreicher Scherrasen
GRT	Trittrasen
BZN	Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten
PHG	Hausgarten mit Großbäumen
PHZ	Neuzeitlicher Ziergarten

Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen

OVS	Straße
OVW	Weg
OEL	Locker bebautes Einzelhausgebiet
w	wassergebundene Decke/Lockermaterial

Lamprecht & Wellmann GbR
 Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner
 Ringstraße 27, 29525 Uelzen
 Tel: 0581 - 9 73 93 00
 Fax: 0581 - 9 71 83 27
 E-Mail: info@lw-landschaftsplanung.de
 http://www.lw-landschaftsplanung.de

Gemeinde Himbergen	
B-Plan nach § 13b BauGB	
"Zwischen Fuchskamp und Botterbusch I"	
Biotoptypenkartierung 2020	
Blatt Nr. 1	Maßstab: 1:1.000
Blattgröße: DIN A3	Uelzen, 07. August 2020

Bearbeiter/-in	H. Lamprecht
Zeichner	T. Pavel
Geprüft	
Zeichen	
Erstellt / Geändert	07.08.2020



Zwischen dem Dahlenburger Breitenwege

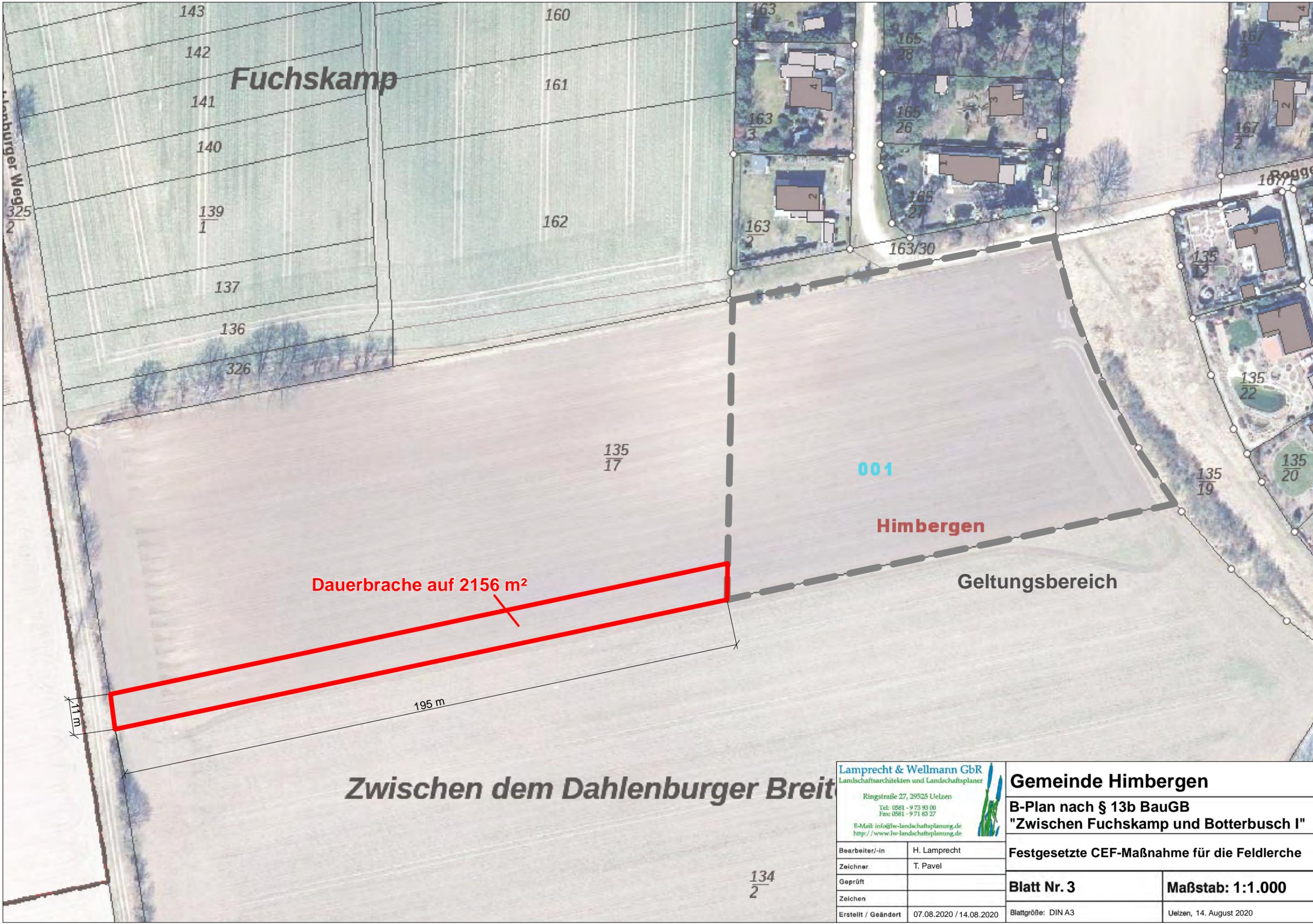
● Brutverdacht ⊕ Brutzeitfeststellung

Lamprecht & Wellmann GbR
 Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner
 Ringstraße 27, 29525 Uelzen
 Tel: 0581 - 9 73 93 00
 Fax: 0581 - 9 71 83 27
 E-Mail: info@lw-landschaftsplanung.de
 http://www.lw-landschaftsplanung.de

Gemeinde Himbergen
B-Plan nach § 13b BauGB
"Zwischen Fuchskamp und Botterbusch I"

Bearbeiter/-in	H. Lamprecht
Zeichner	T. Pavel
Geprüft	
Zeichen	
Erstellt / Geändert	07.08.2020

Brutvogelerfassung 2020	
Blatt Nr. 2	Maßstab: 1:1.000
Blattgröße: DIN A3	Uelzen, 07. August 2020



Dauerbrache auf 2156 m²

11 m

195 m

Zwischen dem Dahlenburger Breit

Lamprecht & Wellmann GbR
Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner

Ringstraße 27, 29525 Uelzen
Tel: 0581 - 9 73 93 00
Fax: 0581 - 9 71 83 27
E-Mail: info@lw-landschaftsplanung.de
http://www.lw-landschaftsplanung.de

Bearbeiter/-in	H. Lamprecht
Zeichner	T. Pavel
Geprüft	
Zeichen	
Erstellt / Geändert	07.08.2020 / 14.08.2020

Gemeinde Himbergen

B-Plan nach § 13b BauGB
"Zwischen Fuchskamp und Botterbusch I"

Festgesetzte CEF-Maßnahme für die Feldlerche

Blatt Nr. 3	Maßstab: 1:1.000
Blattgröße: DIN A3	Uelzen, 14. August 2020